

Anlage 2

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Zeugnis

über die Tätigkeit gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte für den/die Zahnarzt....

Dem/Der Zahnarzt.....
 geboren am in
 wird hierdurch bescheinigt, daß er/sie vom
 19... bis zum 19...
 an der unten bezeichneten Einrichtung als
 unter meiner Anleitung und Aufsicht tätig gewesen ist.

(Es folgt eine Beschreibung der Art der Tätigkeit — bei Tätigkeiten in einzelnen Abteilungen einer Einrichtung unter Angabe der Zeiträume, während denen der Zahnarzt auf den einzelnen Abteilungen arbeitete —, nähere Würdigung der Tätigkeit unter Angabe, wieweit er während des Ausbildungsabschnittes seine praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und fortgebildet und die für die selbständige Ausübung der Zahnheilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.)

....., den.....195..

(Bezeichnung der Einrichtung)

Stempel

(Unterschrift des für die Anleitung und Aufsicht Verantwortlichen)

Erklärung

des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises in

Ich habe von dem Inhalt des vorstehenden Zeugnisses Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihm einverstanden — versage die Bestätigung aus folgenden Gründen:

Gegen die Versagung der Bestätigung ist Beschwerde gemäß § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte möglich.

..... den.....195..

Dienstsiegel

(Unterschrift des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises)

Anordnung

über die Durchführung öffentlicher Schutzimpfungen.

Vom 21. Oktober 1955

Zum Schutze der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, vor Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf sind bei Kindern Schutzimpfungen gegen die genannten übertragbaren Krankheiten durchzuführen.

(2) Diese Impfungen werden auf freiwilliger Grundlage durchgeführt.

§ 2

(1) Unter Berücksichtigung der Pockenschutzimpfungen nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBL. S. 31) und der BCG-Schutzimpfungen nach der Anordnung vom 10. September 1951 über die Durchführung einer Tbc-Schutzimpfung (GBl. S. 843) ergibt sich demnach folgender Impfkalendar für die Vornahme der Impfungen bei Kindern:

Lebensalter	Impfung
1. Woche	BCG-Schutzimpfung
5. Monat	1. Impfung gegen Diphtherie — Keuchhusten — Wundstarrkrampf
6. Monat	2. Impfung gegen Diphtherie — Keuchhusten — Wundstarrkrampf
7. Monat	3. Impfung gegen Diphtherie — Keuchhusten — Wundstarrkrampf
8. Monat	1. Pockenschutzimpfung (Erstimpfung)
18. Monat	Impfung gegen Diphtherie — Keuchhusten — Wundstarrkrampf (Wiederholung)
5. Jahr	Impfung gegen Diphtherie — Wundstarrkrampf
7. Jahr bzw. 1. Schuljahr	Tuberkulinprobe (evtl. BCG-Impfung)
10. Jahr bzw. 4. Schuljahr	Tuberkulinprobe (evtl. BCG-Impfung)
12. Jahr	2. Pockenschutzimpfung (Wiederimpfung)
14. Jahr bzw. 8. Schuljahr	Tuberkulinprobe (evtl. BCG-Impfung)

(2) Diese zeitliche Einteilung gemäß Abs. 1 ist vor der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und des Kreises und von den mit der Vornahme von Impfungen beauftragten Ärzten (Impfärzten) bei der Organisation und Durchführung von Schutzimpfungen im Kindesalter zu beachten.

§ 3

(1) Die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten oder Wundstarrkrampf bestehen in einer Injektion tiefer unter die Haut oder in den Muskel mit einem steril geprüften gegen diese Krankheiten spezifisch wirksamen Impfstoff. Die Impfdosis richtet sich nach dem Alter des Kindes. Sie wird entsprechend der Konzentration des Impfstoffes vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion, bei der Freigabe des Impfstoffes festgesetzt.